

# **KAMMERSATZUNG der Zahnärztekammer Niedersachsen**

## **I. ALLGEMEINES**

### § 1

(1) Die Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) ist die gesetzliche Landesvertretung der niedersächsischen Zahnärzte. Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel.

(2) Die ZKN hat ihren Sitz in Hannover.

### § 2

Die Aufgaben der Zahnärztekammer ergeben sich aus § 9 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. ORGANE DER ZAHNÄRZTEKAMMER**

### § 3

Organe der ZKN sind:

- a) die Kammerversammlung
- b) der Vorstand.

### § 4

(1) Die Kammerversammlung beschließt über die in § 25 HKG genannten Gegenstände. Darüber hinaus beschließt sie insbesondere über:

- a) die Schlichtungsordnung,
- b) die Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen.

(2) Die von der Kammerversammlung gemäß Absatz (1) und nach § 25 HKG gefassten Beschlüsse sind in dem Mitteilungsblatt der ZKN oder durch Rundschreiben zu veröffentlichen.

### § 5

Die Kammerversammlung muss, abgesehen von § 24 HKG, nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahre, vom Präsidenten einberufen werden. In dieser Sitzung erstattet der Präsident mündlich oder schriftlich der Kammerversammlung einen Tätigkeitsbericht. Hierzu erstatten die Ausschussvorsitzenden und Kammerreferenten dem Vorstand der ZKN einen schriftlichen Bericht.

## § 6

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter und 5 weiteren Mitgliedern.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln mit Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein neuer Wahlgang statt. In dem zweiten Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine Losentscheidung von den drei ältesten Mitgliedern der Kammerversammlung herbeizuführen.
- (3) Das Amt eines Mitgliedes der Kammerversammlung oder des Vorstandes erlischt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen oder durch Amtsniederlegung in schriftlicher Form.
- (4) Ausscheidende Vorstandsmitglieder müssen in der nächsten Kammerversammlung durch Nachwahl ersetzt werden. Wenn durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern der Vorstand ohne Präsident oder stellv. Präsident ist, oder weniger als 5 Vorstandsmitglieder verblieben sind, ist binnen 6 Wochen eine Nachwahl durchzuführen.
- (5) Im übrigen wird auf § 28 HKG des Gesetzes verwiesen.

## § 7

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer nach Maßgabe dieser Satzung, der Geschäftsordnung und im Rahmen der Haushalts- und Kassenordnung sowie des Haushaltsplanes. Er beschließt über die Einstellung und Entlassung von Angestellten. Soweit es sich um Angestellte handelt, denen Versorgungszulagen über die Sätze der Angestellten-Versicherung hinausgegeben, oder die nicht den gesetzlichen Kündigungsfristen unterworfen werden, bedarf es der Zustimmung der Kammerversammlung.
- (2) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten einzelne seiner Mitglieder oder einzelne Mitglieder der Kammer beauftragen.
- (3) Zur Durchführung aller Angelegenheiten bedient sich der Vorstand der Geschäftsstelle (§ 1 der Geschäftsordnung).
- (4) Mitglieder der Ausschüsse bzw. Referenten können vom Vorstand zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

## § 8

Die Ausführung von Beschlüssen der Kammerversammlung oder des Vorstandes ist Berufspflicht für die Mitglieder der Zahnärztekammer Niedersachsen. Der Vorstand kann bei Verstößen gegen diese Pflicht ein Berufungsverfahren beantragen. Er stellt in jedem Fall die Durchführung der Kammerversammlungsbeschlüsse sicher.

## § 9

- (1) Die Kammerversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer Mitglieder, der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- (2) Eine Satzungsänderung erfordert eine Mehrheit von 2/3 der gewählten Mitglieder.

(3) In allen sonstigen Fällen beschließen Kammerversammlung und Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident erneut eine Sitzung unter Beachtung der Einladungsfrist mit derselben Tagesordnung einberufen, in dieser Sitzung ist die Kammerversammlung oder der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

#### § 10

(1) Mindestens drei Mitglieder der Kammerversammlung können sich zu einer Gruppe zusammenschließen.

(2) Die Bildung einer Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Gruppenmitglieder sind dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Gruppenstatus wird mit der Anzeige nach Absatz 2 wirksam.

(4) Verändert sich die Zusammensetzung der Gruppe oder löst sich die Gruppe auf, hat dies auf die Mandate keinen Einfluss.

#### § 11

(1) Die Kammerversammlung bildet nachstehende ständige Ausschüsse:

- a) Finanzausschuss
- b) Honorar- und Vermittlungsausschuss zur Erledigung der Aufgaben gemäß § 11 HKG. Nach Bedarf können mehrere Ausschüsse dieses Aufgabenbereiches gebildet werden.
- c) Fürsorgeausschuss
- d) Fortbildungsausschuss
- e) Ausschuss für das zahnärztliche Fachpersonal
- f) Ausschuss für Fachzahnarzt-Angelegenheiten
- g) Ausschuss für Jugendzahnpflege

(2) Für bestimmte sonstige Aufgabengebiete können durch die Kammerversammlung weitere Ausschüsse gebildet werden. Die Größe der ständigen und der weiteren Ausschüsse beträgt drei bis fünf Mitglieder und bis zu derselben Anzahl Ersatzmitglieder. Die Größe der einzelnen Ausschüsse wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Beschluss der Kammerversammlung festgelegt.

#### § 12

(1) Bei der Bildung der Ausschüsse sind Vorschläge der Gruppen in dem Maße zu berücksichtigen, wie es ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Mitglieder der Kammerversammlung entspricht (§ 27 HKG). Bei der Verteilung der Sitze auf mehrere Gruppen ist das d'Hondtsche Divisionsverfahren anzuwenden. Danach zu vergebende Sitze sind den Gruppenvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen, die sich aus den nach diesem Verfahren vorzunehmenden Divisionen der Vorschläge durch 1, 2 oder ein Vielfaches ergeben. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Wahlausschuss zu ziehende Los.

(2) Soweit durch diese Gruppenvorschläge die erforderliche Zahl der Ausschussmitglieder nicht erreicht wird, finden Wahlen statt. Wählbar sind nur Mitglieder der Kammerversammlung, die keiner Gruppe angehören oder einer solchen angehören, die ihr Vorschlagsrecht nicht ausschöpft. Finden sich solche Bewerber nicht in ausreichender Zahl, ist jedes Mitglied der Kammerversammlung wählbar.

(3) Für die Bestimmung der Ersatzmitglieder gilt Absatz 2 entsprechend. Im Falle der Wahl von Ersatzmitgliedern treten diese in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl an die Stelle eines ausscheidenden Ausschussmitgliedes.

(4) Gruppen, die bei der Verteilung der Sitze eines Ausschusses nach Abs. 2 unberücksichtigt bleiben, können je ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss entsenden. Dies gilt nicht, wenn sie ihr Vorschlagsrecht nach Abs. 2 nicht ausgeschöpft haben.

(5) Bei der Bildung der Ausschüsse kann eine Zuwahl aus der Gesamtheit der Kammerangehörigen erfolgen, wenn sich aus der Mitte der Kammerversammlung nicht die ausreichende Anzahl der Ausschussmitglieder findet.

### § 13

(1) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft den Ausschuss zu seinen Sitzungen ein. Termin und Tagesordnung teilt er dem Präsidenten mit. Das Recht zur Einberufung von Ausschusssitzungen hat auch der Präsident unter Einhaltung der üblichen Einladungsfristen. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende erneut eine Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung ist der Ausschuss unabhängig von der Anzahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlussfähig.

(2) Jeder Ausschuss hat das Recht, im Einverständnis mit dem Vorstand der ZKN Sachverständige hinzuziehen.

(3) Der Präsident und der stellvertretende Präsident oder ein von ihm Beauftragter haben das Recht, an den Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen.

(4) Über die Ergebnisse ihrer Beratungen berichten die Ausschüsse dem Vorstand mit Übersendung einer Niederschrift innerhalb von 3 Wochen.

## III. BEZIRKSSTELLEN

### § 14

Die ZKN bildet als Untergliederungen Bezirksstellen. Sitz und Abgrenzung der Bezirksstellen ergeben sich aus der Anlage. Maßgebend für die Abgrenzung sind die jeweils gültigen politischen Grenzen.

### § 15

(1) Sämtliche Kammerangehörige im Bereich einer Bezirksstelle sind zugleich Mitglieder der Bezirksstelle und bilden die Bezirksstellenversammlung.

(2) Die Geschäfte der Bezirksstelle führt ein Vorstand. Der Vorstand der Bezirksstelle besteht aus einem Vorsitzenden und einem stellv. Vorsitzenden, die durch die Mitglieder der Bezirksstelle zu wählen sind, sowie als weiteren Mitgliedern aus den Vorsitzenden der Kreisstellen, die zur jeweiligen Bezirksstelle gehören. Der Vorstand stellt die Besetzung der Referentenstellen für Fortbildung, Ausbildung zahnärztliche Fachangestellte und Jugendzahnpflege sicher.

(3) Der Präsident und der stellv. Präsident der Kammer dürfen nicht Vorsitzender einer Bezirksstelle sein.

(4) Die Amtszeit ist die gleiche wie die der Kammerversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung eines neuen Vorstandes im Amt.

#### § 16

(1) Die Bezirksstellen haben im Rahmen der Aufgaben der Zahnärztekammer tätig zu werden. Sie überwachen die Durchführung der Meldeordnung und der Berufsordnung.

(2) Die Einberufung von Bezirksstellen-Vorstandssitzungen und von Bezirksstellenversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen.

(3) Die Bestimmungen des 11 Abs. 1, 2, 3 und 4 gelten sinngemäß. Im übrigen erlässt die Kammerversammlung eine Geschäftsordnung für die Bezirksstellen.

### IV. KREISSTELLEN

#### § 17

(1) Die Bezirksstellen bilden Kreisstellen. Die Kreisstellen sorgen für die Unterrichtung und Meinungsbildung der Kollegenschaft in berufspolitischen Dingen, dienen der Förderung der kollegialen Zusammengehörigkeit und stellen die Durchführung eines ausreichenden Notfalldienstes entsprechend den erlassenen Richtlinien sicher. Anregungen bezüglich der Fortbildung und der Durchführung der Jugendzahnpflege leiten sie an die zuständige Bezirksstelle weiter.

(2) Der Vorstand der Kreisstellen besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Referent für Jugendzahnpflege. Der Vorstand wird in einer Kreisstellenversammlung gewählt. Die Amtszeit ist die gleiche wie die der Kammerversammlung.

(3) Zu den Veranstaltungen der Kreisstellen ist der Vorsitzende der Bezirksstelle einzuladen.

### V. BEITRÄGE

#### § 18

Die Zahnärztekammer Niedersachsen erhebt zur Deckung ihres Finanzbedarfs von den Kammerangehörigen Beiträge nach einer Beitragsordnung. Über die Höhe der Beiträge hat die Kammerversammlung jährlich zu beschließen.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 19

Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

### § 20

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 4 Absatz (2) dieser Satzung in Kraft.

\*

Beschlossen in der Kammerversammlung vom 16./17. Januar 1965 in Hannover, genehmigt vom Niedersächsischen Sozialministerium mit Bescheid vom 13. April 1965.

Folgende Änderungen der Satzung wurden berücksichtigt:

Beschluss der Kammerversammlung vom 23./24. März 1973, genehmigt durch Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 24.7.1973, veröffentlicht im Niedersächsischen Zahnärzteblatt Nr. 6/73, Seite 230.

Beschluss der Kammerversammlung vom 30.11./1.12.1973, genehmigt durch Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 8.1.1974, veröffentlicht im Niedersächsischen Zahnärzteblatt Nr. 2/74, Seite 84.

Beschluss der Kammerversammlung vom 26.3.1976, genehmigt durch Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 30.6.1976, veröffentlicht im Niedersächsischen Zahnärzteblatt Nr. 7/76, Seite 274.

Beschlüsse der Kammerversammlung vom 26.4.1980, 2.7.1980 und 28./29.11.1980, genehmigt durch Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 28.8.1980 (veröffentlicht im Niedersächsischen Zahnärzteblatt Nr. 9/80, Seite 497) und vom 9.2.1981 (veröffentlicht im Niedersächsischen Zahnärzteblatt Nr. 3/81) sowie vom 5.5.1981 (veröffentlicht im Niedersächsischen Zahnärzteblatt Nr. 6/81).

Beschluss der Kammerversammlung vom 23./24.10.1987, genehmigt durch Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 18.12.1987, veröffentlicht im Niedersächsischen Zahnärzteblatt Nr. 1/88.

Beschluss der Kammerversammlung vom 5.11.1993, genehmigt durch Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 4.2.1994, veröffentlicht im Niedersächsischen Zahnärzteblatt Nr. 3/94.

Beschlüsse der Kammerversammlung vom 27./28.10.1995 und 04.05.1996, genehmigt von der Aufsichtsbehörde durch Bescheide vom 11.12.1995 und 23.09.1997, veröffentlicht im Niedersächsischen Zahnärzteblatt Nr. 4/97.

Beschluss der Kammerversammlung vom 3./4.11.2006, Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Niedersachsen 12/06.

**ANLAGE ZU § 14 DER SATZUNG DER ZAHNÄRZTEKAMMER NIEDERSACHSEN**

Bezirksstelle Braunschweig. Zuständigkeitsbereich: die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg, die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine, Wolfenbüttel.

Bezirksstelle Göttingen. Zuständigkeitsbereich: die Landkreise Göttingen, Holzminden, Northeim, Osterode.

Bezirksstelle Hannover. Zuständigkeitsbereich: die Landkreise Celle, Hameln-Pyrmont, Landeshauptstadt Hannover, Schaumburg.

Bezirksstelle Hildesheim. Zuständigkeitsbereich: der Landkreis Hildesheim.

Bezirksstelle Lüneburg. Zuständigkeitsbereich: die Landkreise Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Uelzen.

Bezirksstelle Oldenburg. Zuständigkeitsbereich: die kreisfreien Städte Delmenhorst, Oldenburg, die Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Oldenburg-Land, Vechta.

Bezirksstelle Osnabrück. Zuständigkeitsbereich: die kreisfreie Stadt Osnabrück, die Landkreise Osnabrück-Land, Grafschaft Bentheim, Emsland mit Ausnahme der Kreisstelle Aschendorf- Hümmling.

Bezirksstelle Ostfriesland. Zuständigkeitsbereich: die kreisfreie Stadt Emden, die Landkreise Aurich, Leer, Wittmund sowie die Kreisstelle Aschendorf- Hümmling.

Bezirksstelle Stade. Zuständigkeitsbereich: die Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Stade, Rotenburg/Wümme mit Ausnahme der Kreisstelle Rotenburg.

Bezirksstelle Verden. Zuständigkeitsbereich: die Landkreise Diepholz, Fallingb. /Soltau, Nienburg, Verden, sowie die Kreisstelle Rotenburg.

Bezirksstelle Wilhelmshaven. Zuständigkeitsbereich: die kreisfreie Stadt Wilhelmshaven, die Landkreise Friesland, Wesermarsch.